

# Satzung des Vereins Akkordimento Lingenfeld e.V.



## Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Mitglieder .....	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Mitgliedsbeiträge .....	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Organe des Vereins .....	4
§ 8 Die Mitgliederversammlung .....	4
§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung .....	5
§ 10 Die Jugendversammlung.....	6
§ 11 Der Vorstand .....	6
§ 12 Aufgaben des Vorstandes.....	7
§ 13 Ausbilder und Orchesterleiter .....	8
§ 14 Auflösung des Vereins .....	8
§ 15 Inkrafttreten der Satzung.....	8

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 21.01.2000 gegründete Verein trägt den Namen „Akkordimento Lingenfeld e.V.“.  
Sitz des Vereins ist Lingenfeld.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur des Akkordeonspiels.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausbildung im Akkordeonspiel und der Pflege der Akkordeonmusik.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitglieder**

1. Aktive Mitglieder sind Personen, die sich aktiv, z.B. musikalisch, organisatorisch oder im Vorstand am Vereinsleben beteiligen.
2. Fördernde Mitglieder sind Personen, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen, ohne selbst aktiv zu sein.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und denen die Ehrenmitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes verliehen worden ist.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich bereiterklärt, die Vereinszwecke und –ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
2. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins uneingeschränkt an.
3. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die gleichzeitige Mitgliedschaft eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt zur Verwirklichung des Vereinszwecks und zur Erreichung seiner Ziele Mitgliedsbeiträge
2. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust ihrer Rechtsfähigkeit. Juristische Personen sind verpflichtet, den Verlust ihrer Rechtsfähigkeit gegenüber dem Verein anzuzeigen.
2. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende möglich. Sie muss bis spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
3. Bei schwerem Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins, bei Nichtbeachtung der Satzung sowie bei Beitragsrückstand kann der Ausschluss eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.  
Nach dem Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Bis zu dieser Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.
4. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder ab 16 Jahren mit je einer Stimme an.
2. Alljährlich findet in der Zeit vom 01.01. bis 31.03. eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.  
Den Mitgliedern ist Gelegenheit zu geben, Wünsche zu äußern und Anträge zu stellen.  
Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf Wunsch des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Lingenfeld oder durch schriftliche Einladung der Mitglieder. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von (5) 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Wird über ein Mitglied ein Beschluss gefasst, so ist es dabei nicht stimmberechtigt. Bei Wahlen behält das betreffende Mitglied sein Stimmrecht.
8. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer oder bei dessen Verhinderung durch ein Mitglied Protokoll zu führen und das Protokoll vom Protokollführer sowie vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Abweichend davon wird der Jugendleiter von der Jugendversammlung gewählt.  
Für die Wahl der Vorstandsmitglieder gilt:
  - a) Die Vorstandsmitglieder sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.
  - b) Zum 1. und 2. Vorsitzenden wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
  - c) Wählbar sind die in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. In Sonderfällen können auch nicht anwesende Mitglieder gewählt werden, wenn sie nach der Versammlung die Wahl annehmen.
2. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen, wenn sich diese vereinschädigend verhalten oder aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz den Verein materiell geschädigt haben.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen.  
Auf Antrag aus der Mitgliederversammlung erteilt sie dem Vorstand Entlastung.
5. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung gem. §15 dieser Satzung zu beschließen.
6. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.
8. Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgelegt werden. Voraussetzung ist, dass diese bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bezeichnet wurden.

## **§ 10 Die Jugendversammlung**

1. Für minderjährige Mitglieder wird eine Jugendversammlung durchgeführt.
2. Durch den Vorstand wird eine Jugendordnung erstellt.
3. Für die Durchführung der Jugendversammlung gelten die Bestimmungen zur Mitgliederversammlung entsprechend.
4. Das Protokoll der Jugendversammlung ist vom Jugendleiter, oder bei dessen Verhinderung durch ein anwesendes Mitglied, anzufertigen und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Kassierer
  - dem Jugendleiter
  - zwei Beisitzern
3. Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Für Vorstandssitzungen gilt:
  - a) Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder zu der anberaumten Vorstandssitzung erschienen sind.
  - b) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  - c) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist durch den Schriftführer oder bei dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied Protokoll zu führen und das Protokoll vom Protokollführer sowie vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.
4. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jeder für sich einzeln vertretungsberechtigt ist.
6. Über Konten des Vereins können nur der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassierer verfügen.
7. Bei Veränderungen des Vorstandes während der Wahlperiode gilt
  - a) Scheiden Vorstandsmitglieder im Laufe des Geschäftsjahres aus, können die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einem anderen Vorstandsmitglied übertragen werden.
  - b) Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende im Laufe des Geschäftsjahres aus, muss in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Wochen die Ersatzwahl stattfinden.
8. Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Der Vorstand verpflichtet die Ausbilder und Orchesterleiter und setzt deren Vergütungen fest.
3. Der Vorstand legt die Unterrichtsgebühren fest.
4. Der Vorstand ist für die einwandfreie Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich
5. Besondere Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind:
  - a) Der 1. und 2. Vorsitzende sind für die Führung des Vereins verantwortlich. Sie vertreten sich gegenseitig. Die Vorsitzenden berufen und leiten die Sitzungen und Versammlungen. Sie können im Einzelfall ihre Befugnisse übertragen.
  - b) Dem Schriftführer untersteht das Schriftwesen des Vereins. Er fertigt Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
  - c) Der Kassierer führt Buch über finanzielle Ein- und Ausgänge, ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliedsbeiträge, verwahrt die Vereinskasse, leistet die vom Vorstand angewiesenen Zahlungen und stellt jährlich für die Jahreshauptversammlung den Kassenbericht auf.
  - d) Der Jugendleiter betreut die Jugendlichen und vertritt deren Interessen gegenüber dem Vorstand.

### **§ 13 Ausbilder und Orchesterleiter**

1. Die Ausbilder und Orchesterleiter sind für die musikalische Tätigkeit des Vereins verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung der Programme für das musikalische Auftreten in der Öffentlichkeit. Leistungsstand und Fähigkeiten der Solisten, Gruppen und Orchester sind dabei zu berücksichtigen.
2. Bei der Jahreshauptversammlung geben die Ausbilder und Orchesterleiter einen Gesamtbericht über die musikalisch abgeleistete Arbeit des abgelaufenen Jahres und eine Vorschau auf die Planung des kommenden Jahres. Diese Vorschau ist mit dem Vorstand abzustimmen.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine dafür einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Lingenfeld, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden hat.  
Von Seiten der Mitglieder besteht kein Anspruch auf Aushändigung des Vereinsvermögens oder Teilen desselben.

### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

1. Diese Satzung wurde in ihrer ursprünglichen Form auf der Gründungsversammlung am 21.01.2000 errichtet und trat mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die vorliegende, überarbeitete Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.02.2016 beschlossen. Sie tritt mit der Übertragung ins Vereinsregister in Kraft.